

Kopie

20/SN-127/ME

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

GZ. 39/76/4 - 1991/92

Telefon: (0316) 380/2140
 Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 26. März 1992
 Pa/Ko/20AHStG

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	13-GE/19 P2
Datum: 30. MRZ. 1992	
Verteilt	03. April 1992 <i>Kernig J. Wierner</i>

Betrifft: Entwurf für eine Novellierung des AHStG;
Vorlage von Stellungnahmen zu GZ. 68.242/7-I/B/5A/92

Die Universitätsdirektion erlaubt sich in der Beilage die aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz abgegebenen Stellungnahmen gesammelt vorzulegen.

Gleichzeitig wird aus der Sicht der Universitätsverwaltung zu diesem Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines - Begutachtungsfrist - Vorblatt:

Hier wird behauptet, daß die geplante Novellierung keine Kosten aufwirft. Dies übersieht, daß sich der Aufwand für die Verwaltung an den Universitäten aus folgenden Gründen erheblich erhöhen wird:

- Zusätzlicher Arbeitsaufwand und daher Personalkosten entstehen wegen der "Autonomisierung" der studia irregularia, da der Überprüfungs- und Genehmigungsvorgang von der Universitätsverwaltung zu tragen ist.

- Weiters wird die personalsparende Zahlscheininskription teilweise wieder unwirksam, da bei einzelnen Studierenden vor der Inskription das Erfordernis der Ablegung von Ergänzungsprüfungen extra geprüft werden muß und diese Studierenden daher zwecks Inskription am Schalter vorsprechen müssen. Mehrkosten entstehen hier durch vermehrte Schalterdienste und den Aufwand für eine Umstellung des Versandes der Zahlscheine.

- Erhebliche Kosten sind zu erwarten, weil aufgrund der beabsichtigten Novellierung des § 17 Abs. 2 (Studienpläne) die Änderung sämtlicher beschlossenen Studienpläne erforderlich ist. Dadurch entsteht die Notwendigkeit der Neuverlautbarung im Mitteilungsblatt sowie in den Studienführern.

Die Begutachtungsfrist wird auch aus der Sicht der Verwaltung als viel zu kurz empfunden, als daß eine fundierte Ausarbeitung und Weiterleitung von Stellungnahmen möglich wäre. Da der vorliegende Entwurf bereits nach Semesterende der Universität übermittelt wurde, war es nicht möglich, eine ausführliche Behandlung in den Kollegialorganen (Studienkommissionen, Fakultätskollegien) vor dem Ende der für die Begutachtung gesetzten Frist durchzuführen. Es wird daher angeregt, Gesetzesentwürfe von derartiger Tragweite, deren Auswirkungen sich auf den ganzen Universitätsbetrieb erstrecken, nicht zum Semesterende oder gar während der Ferien auszusenden.

2. Zur Terminologie:

Erklärtes Ziel der Novellierung ist unter anderem die Anpassung an den mittlerweile geänderten Sprachgebrauch sowie an die vom AHStG teilweise abweichende Wortwahl der Organisationsvorschriften. Diese Vereinheitlichung wurde hinsichtlich der Verwendung der Worte "Universität" bzw. "Hochschule" nicht konsequent vorgenommen. So wurde z.B. im Einleitungssatz des § 12 Abs. 3 der Ausdruck "Hochschule" durch "Universität" ersetzt. In § 21 Abs. 5 wurde beispielsweise der Begriff "Hochschule" durch "Universität (Hochschule)" ersetzt. Hingegen ist z.B. in der Überschrift zu § 11 der Begriff "Hochschule" belassen worden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Inkonsistenzen bei Gelegenheit der geplanten Novellierung gänzlich zu beseitigen.

Entsprechend der erklärten Absicht der Novelle, die verwendeten Begriffe den aktuellen sprachlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzugleichen, wird angeregt, den Begriff "Lehrkörper" durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Der Begriff "Lehrkörper" findet sich im Organisationsrecht nicht und dürfte mit der Personengruppe der "Universitätslehrer" übereinstimmen. Es haben sich damit in der Praxis bereits Probleme ergeben, da jene Personen, die Vorträge im Sinne des § 105 Abs. 1 UOG abhalten, keine Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 UOG sind und daher weder zur Abhaltung von Prüfungen noch zur Mitgliedschaft in Kollegialorganen berechtigt sind. Im AHStG findet sich der Begriff "Lehrkörper" derzeit in der Überschrift zu § 2, in § 2 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 2 lit. b, § 16 Abs. 6, § 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 1.

3. Zu § 5 Abs. 2 bzw. § 16:

Es wird angeregt, in einer der beiden genannten Bestimmungen ausdrücklich vorzusehen, daß es behinderten Studierenden gestattet ist, zum persönlichen Gebrauch Tonaufnahmen des Vortrages in Lehrveranstaltungen zu machen. Derartige Aufnahmen zum persönlichen Gebrauch sind urheberrechtlich ohnehin zulässig, jedoch würde eine ausdrückliche Bestimmung Klarheit schaffen und verhindern, daß körperbehinderte Studierende im Einzelfall mit Vortragenden über die Zulässigkeit von Tonaufnahmen diskutieren müssen. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wäre eine Fortsetzung der bereits in § 27 Abs. 5 AHStG zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers, körperbehinderten Personen die notwendige Hilfe zu gewähren.

4. Zu § 6 Abs 5 (Z. 2 des Entwurfes)

Problematisch ist, daß weiterhin der Begriff "Exmatrikulation" verwendet werden soll, da die Studierenden heute vielfach nicht nur eines, sondern mehrere Studien betreiben und die derzeit als "Exmatrikulation" bezeichneten Folgen häufig nur für eines dieser Studien eintreten sollen. Besser wäre daher die Verwendung eines Begriffes, der deutlich macht, daß die Rechtswirkung sich auf bestimmte Studienrichtungen bzw. Studiengeweige beziehen.

Das Erfordernis der Ablegung einer Ergänzungsprüfung, um ein Erlöschen der Immatrikulation zu verhindern, wird in der Praxis keine Reduktion der Studentenzahlen bringen, sondern vielmehr erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, da zu erwarten ist, daß Studienrichtungswechsel durchgeführt werden, um die Exmatrikulation zu verhindern.

Das Erfordernis der Ablegung einer Ergänzungsprüfung ist nicht akkordiert mit dem nach Familienbeihilfenrecht geplanten Erfordernis, Leistungen über 8 Wochenstunden Pflicht- oder Wahlfächer zu erbringen. Es ist nicht klargestellt, in welcher Beziehung diese beiden Erfordernisse stehen sollen.

Der Ausschluß von einem bestimmten Studium wegen Nichtablegens von Ergänzungsprüfungen erfordert einen großen Datenverbund zwischen sämtlichen Universitäten. Eine derartige Bestimmung ist nur sinnvoll, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um Mißbräuche hintanzuhalten. Zu berücksichtigen sind die durch die Herstellung eines solchen Datenverbundes erforderlichen Kosten.

5. Zu § 7 Abs. 4 und § 28 Abs. 5 (Z. 5 und Z. 27 des Entwurfes)

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 Abs. 4 spricht von "Bewerbern" und gilt somit nunmehr auch für Österreicher. Der korrespondierende § 28 Abs. 5 spricht nur von "ausländischen (staatenlosen)" Bewerbern. Es wird angeregt, hier die Beschränkung auf "ausländische (staatenlose)" Bewerber fallen zu lassen, da wohl auch inländische Bewerber ohne deutsche Muttersprache die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen sollten, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt.

6. Zu § 13 Abs. 3 (Z. 12 des Entwurfes)

Bei Universitätsübergreifenden studia irregularia könnte die Festlegung des Studienschwerpunktes und die einvernehmliche Entscheidung der Beteiligten Rektoren zu Kompetenzkonflikten führen. Es wird daher angeregt, jenen Rektoren, bei dem der Antrag eingebracht wird, als zuständig für die erforderlichen Verfahrensschritte zu erklären. Bei den h.o. Beratungen wurde die Möglichkeit diskutiert, das Ansuchen erst nach eindeutigem Feststehen des Studienschwerpunktes an jene Universitäten, deren Kompetenz sich daraus ergibt, weiterzuleiten.

7. Zu § 17 Abs. 2 lit. a (Z. 16 des Entwurfes)

Zu dieser geplanten Bestimmung kommen in den vorgelegten Stellungnahmen verschiedene Standpunkte zum Ausdruck. Einvernehmlich wurde jedoch vorgeschlagen, den Zeitraum, für den einzuführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen festgelegt werden sollen, auf die beiden ersten Semester auszudehnen.

In den h.o. Beratungen wurde der Vorschlag geäußert, die lit. c der geplanten novellierten Bestimmung zu streichen, da die nicht novellierte Bestimmung des § 17 Abs. 7 als ausreichend erachtet wird. Ebenso wurde vorgeschlagen, die geplante Änderung des § 22 (Z. 23 des Entwurfes) entfallen zu lassen.

8. Zu § 27 Abs. 5 in der derzeitigen Fassung:

Es wird angeregt, aus Anlaß der derzeit geplanten Novellierung in § 27 Abs. 5 die Formulierung "im Einvernehmen mit dem Prüfer" entfallen zu lassen. Es würde eine Erleichterung für körperbehinderte Studierende darstellen, wenn der Präses der Prüfungskommission eine im Interesse des behinderten Kandidaten abweichende Prüfungsmethode festlegen dürfte. Die sachliche Prüfung der Voraussetzungen durch den Präses ist gewährleistet, jedoch würde diese Vorgangsweise Erleichterungen für die behinderten Kandidaten bringen.

9. Zu § 30 Abs. 3 (Z. 29 des Entwurfes)

Laut Entwurf soll die Wortfolge "oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1)" entfallen. Es wurde jedoch vergessen, als Ausgleich das Wort "oder" nunmehr zwischen den Worten "Prüfungssenaten" und "Begutachtern" einzufügen.

10. Zu § 40 Abs. 2 lit. d (Z. 32 des Entwurfes)

Es ist unklar, wie der Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Hochschule erbracht werden soll. Dies könnte zu Problemen in der Vollziehung führen, weshalb angeregt wird, Regelungen zur Klarstellung zu erlassen.

11. Zu § 43 Abs. 2 (Z. 33 des Entwurfes)

Das Zitat der Bestimmung des EGVG entspricht nicht der durch die Wiederverlautbarung mit BGBl.Nr. 50/1991 vorgesehenen Form: Die Bezeichnung "lit. d" in Art. II Abs. 6 wurde gem. Art. III der Novelle durch die Bezeichnung "Z. 4" ersetzt. Der Kurztitel des Gesetzes lautet nur "EGVG" und nicht "EGVG 1991". Das Zitat müßte daher lauten: "Art. II Abs. 6 Z. 4 EGVG".

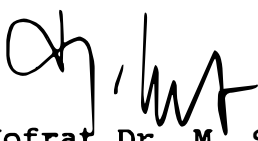
12. Zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen (Z. 34 des Entwurfes)

Aus der Sicht der Verwaltung sollte im AHStG eindeutig festgelegt werden, wann die alten Studienvorschriften in sämtlichen Bereichen auslaufen. Dies ist schon im Hinblick auf die mit Einführung des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderliche Vereinheitlichung wünschenswert, da die alten Studienvorschriften vielfach mit den aktuellen Anforderungen und Studienvorschriften in Europa nicht vereinbar sind. Außerdem entsteht den Universitäten ein erheblicher Aufwand dadurch, daß trotz geringer Hörerzahl weiterhin Lehrveranstaltungen nach den alten Studienvorschriften angekündigt werden müssen und daß wegen der abnehmenden Zahl der Fälle zunehmend Informationsdefizite bei allen beteiligten Personengruppen bestehen.

Im Hinblick auf die in manchen Bereichen erhöhte Sensibilität in dieser Frage wird angeregt, eine Generalklausel anzufügen, wonach alle geschlechtsspezifischen Formulierungen im AHStG als geschlechtsneutral zu gelten haben. Durch eine derartige Generalklausel wird verhindert, daß der Gesetzestext durch Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen unverständlich wird.

Von den angeschlossenen Stellungnahmen sowie vom gegenständlichen Schreiben werden gleichzeitig je 25 Kopien dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilagen


(Hofrat Dr. M. Suppanz)
Universitätsdirektor

Ergeht in Kopie

an das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien - Parlament

in 25-facher Ausfertigung unter gleichzeitiger Übermittlung von je 25 Kopien der Stellungnahmen aus dem Bereich der ho.Universität.